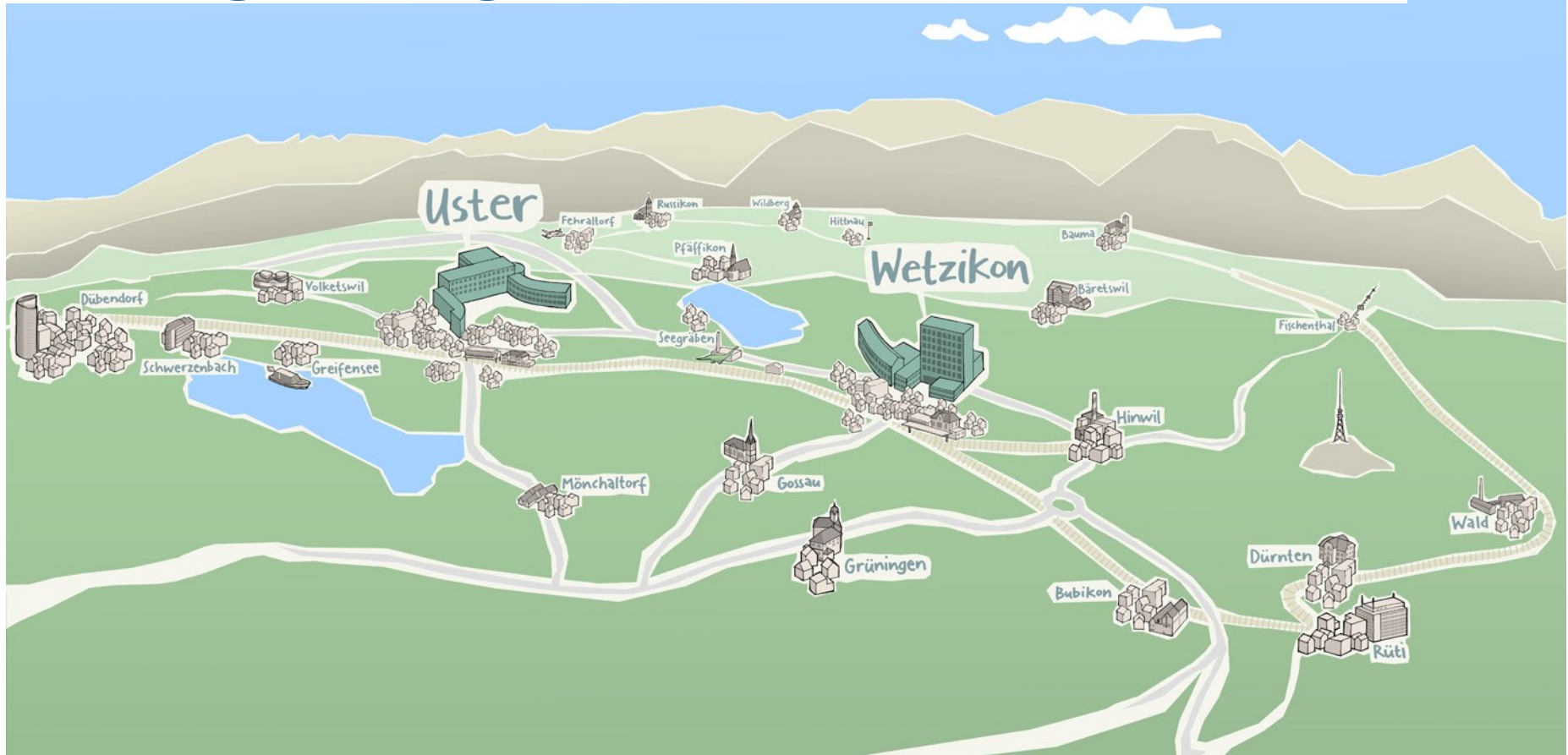


Rückmeldungen der Parteien zu den Rechtsgrundlagen (IKV, Statuten und ABV)



Fusionsvorhaben Spitäler Uster und GZO

Darstellung und Antworten auf Rückmeldungen der politische Parteien der Stadt Wetzikon

1. Konsolidierte Rückmeldungen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
16.5.2019	SVP Wetzikon	Notfallstation und Gebärdensprache sollten aus strategischen Gründen in Wetzikon bleiben Aufhebung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% Zusammensetzung VR: Ein Sitz der Standortgemeinden (20 AK Einzel oder als Gruppe)	Wurde beantwortet im Schreiben an Herrn Ruedi Röllin, Stadtpräsident Stadt Wetzikon, 30. Juli 2019 IKV 3.2.3.4, ABV 1.3 ABV 2.1
27.5.2019	GLP Wetzikon / Seegraben	Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP Beteiligung von Dritten wird abgelehnt. Forderung: 100 % in öffentlicher Hand Transparenz der Vergütungen, Immobilienstrategie und Vergütungsrichtlinien für VR und GL sind zu ergänzen. VR, Anzustreben sind 7-11 Mitglieder. Standortgemeinden Uster und Wetzikon haben Anspruch auf einen ständigen Sitz. Im VR und GL müssen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Mindestens 1:3 / Altersbeschränkung Dividendenausschüttung erst bei EKQ von mind. 50% Grundstücke: Vorkaufrecht für Standortgemeinde (nicht spekulativ)	IKV 3.2.3.4 IKV 4, ABV 5, Statuten Art. 6 IKV 7, ABV 3, Statuten Art. 7, Art. 16 ABV 2, Statuten Art. 13 IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21 ABV 10.1


Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 24

Zusammenfassung der Rückmeldungen der Wetziker Parteien, geordnet nach Partei

2. Antworten auf Hauptaussagen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Ergänzende Regelungen betreffend Verwaltungsrat

Parteien nehmen Bezug auf:	Antworten	Parteien
ABV 2; Statuten Art. 13	Die Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie jeder Aktionär, der allein mehr als 10% der Aktienstimmten und des Aktienkapitals der Gesellschaft hält, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen (ABV 2.1). Die spezifischen Kompetenzen des Verwaltungsrates sollen sich optimal ergänzen. Zudem sollen sich die Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht und beruflichem Hintergrund unterscheiden. Im Management- wie Führungskontext empfiehlt sich eine Führungsspanne von max. 10 Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen (Statuten Art. 13). Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen (ABV 2.3). Damit haben sie die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Amtszeit, Altersbeschränkung sowie die Vertretung der Geschlechter.	

Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 41

Antworten seitens GZO auf parteiübergreifende Standpunkte

3. Synoptische Darstellung

Rückmeldungen der Parteien zum IKV



IKV Absatz 3

Rückmeldung der pol. Parteien der GZO-Aktionärgemeinden	Antworten der GZO Aktionärgemeinden und Gemeindefrat	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a. a. GV der GZO AG 10.9.2019
3.2 SVP Wetzikon: Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% GLP Seegraben: Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP. SP: Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%)		Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Das bisherige Aktienkapital der GZO von CHF 12 Mio. wird zunächst durch Umwandlung von frei vervendbarem Eigenkapital in Aktienkapital um CHF [8 Mio.] auf CHF [20 Mio.] erhöht. Die bisherigen Aktionären der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse im Rahmen der Absorptionsfusion erfolgt sodann eine Kapitalerhöhung von CHF [20 Mio.]. Die bei dieser Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien kommen den SU-Gemeinden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiven und Passiven des SU im Umfang der bisherigen Beteiligungsverhältnisse am SU zu.
3.3		Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an der Gesellschaft werden gestützt auf das von PwC erstellte Bewertungsprotokoll vom 29. Januar 2019 berechnet. Aus diesem ergibt sich ein Wertbeitrag des SU und der GZO von je 50% des Werts der fusionierten Gesellschaft.



Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 18

Rückmeldungen der Parteien stehen der am 10.9.2019 von der Generalversammlung der GZO AG verabschiedeten IKV gegenüber



Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
16.5.2019	SVP Wetzikon 	Notfallstation und Gebärdenteilung sollten aus strategischen Gründen in Wetzikon bleiben	Wurde beantwortet im Schreiben an Herrn Ruedi Rüfenacht, Stadtpräsident Stadt Wetzikon, 30. Juli 2019
		Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12.76%	IKV 3.2-3.4; ABV 1.3
		Zusammensetzung VR: Einsitz der Standortgemeinden (20 AK Einzel oder als Gruppe)	ABV 2.1
27.5.2019	GLP Wetzikon / Seegräben 	Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil halten. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP	IKV 3.2-3.4
		Beteiligung von Dritten wird abgelehnt. Forderung: 100 % in öffentlicher Hand.	IKV 4; ABV 5; Statuten Art 6
		Transparenz der Vergütungen: Immobilienstrategie und Vergütungsrichtlinien für VR und GL sind zu ergänzen.	IKV 7; ABV 3; Statuten Art. 7, Art. 16
		VR: Anzustreben sind 7-11 Mitglieder. Standortgemeinden Uster und Wetzikon haben Anspruch auf einen ständigen Sitz.	ABV 2; Statuten Art. 13
		Im VR und GL müssen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Mindestens 1:3 / Amtszeitbeschränkung	ABV 2; Statuten Art. 13
		Dividendenausschüttung erst bei EKQ von mind. 50%	IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21
		Grundstücke: Vorkaufsrecht für Standortgemeinde (nicht spekulativ)	ABV 10.1


Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
30.4.2019	FLW Wetzikon 	<p>Bauprojekte: Anpassung der Bauprojekte mit dem langfristigen Ziel der Reduktion auf einen Standort (Uster Rehabilitationsinfrastruktur zurückstellen bis zur Einstandortstrategie); mehr als die geplanten CHF 100 Mio. einsparen. Begründung: Im Hinblick auf Spitalliste 2030 Systemrelevanz erreichen.</p>	<p>Bestehende Verträge Spital Uster mit Zürcher RehaZentren; derzeit sind in Uster Baurekurse hängig; die Weiterentwicklung des Versorgungsmodells lässt weitere Einsparungen im laufenden Betrieb erwarten.</p>
10.6.2019	FDP Wetzikon 	<p>Nimmt Stellung zu «Vier gute Gründe für die Fusion»: Die Bezirksvorstandssitzung kommt zum Schluss, dass die skizzierte Stossrichtung in die Zukunft richtig ist und zugewartet werden soll, bis Überlegungen einen grösseren Detaillierungsgrad erreicht haben.</p>	<p>Damit die Aktionärgemeinden den versorgungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kontext gebührend prüfen konnten, überliess die GZO AG den von den Aktionärgemeinden mandatierten Personen das vertrauliche Dossier mit den umfassend aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen. Die Fusion per 1. Januar 2021 bedeutet nicht, dass mit einem Mal ein Schalter umgelegt und alles anders werden wird. Der rechtlichen Fusion folgt die unternehmerische Umsetzung. Diese nimmt Zeit in Anspruch. Medizinische Angebote müssen aufeinander abgestimmt, Vertragswerke angepasst, Leistungen optimal abgeglichen werden. Auch die beiden über Jahrzehnte gewachsenen Unternehmenskulturen werden sich einander annähern müssen. Es geht darum, unterschiedliche Strukturen und Abläufe zu harmonisieren und zu einem neuen, funktionierenden Ganzen zu formen.</p>


Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
2.7.2019	CVP Wetzikon 	Die CVP befürwortet die Fusion der beiden Spitäler: sieht weniger Risiken und mehr Chancen für die Zukunft – starker Akteur in der Region.	
22.5.2019	Alternative Wetzikon 	Lehnen Privatisierung und Deregulierung im Spitalbereich grundsätzlich ab. Sehen keinen nachvollziehbaren Grund das Gesundheitswesen profitorientiert auszubilden. Sehen in der Privatisierung Gefahr von Zweiklassenmedizin. Ablehnung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Spitäler sollen ganz in öffentlicher Hand (Gemeinden) bleiben (USZ- oder Kispil-Beteiligung soll möglich sein).	IKV 4; ABV 5; Statuten Art 6
		Misstrauen gegenüber GZO aufgrund des Nichteinhaltens des Submissionsrechts.	Zur Kenntnis genommen.


Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
22.5.2019	Alternative Wetzikon 	<p>Partei interpretiert Versorgungs-Überkapazität im Kanton Zürich von 20%. Eines der Häuser kommt allenfalls nicht mehr auf die Spitalliste 2023. Fusionsvorhaben wird als Panikreaktion gedeutet.</p>	<p>Die Fusion ist zukunftsgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie bietet der Bevölkerung eine zukunftssichere integrierte Gesundheitsversorgung. 2. Sie verschafft den Patientinnen und Patienten dank Angebotsvielfalt und hoher 3. Leistungsqualität einen klaren Mehrwert. 4. Sie stärkt beide Standorte in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Region. 5. Sie ermöglicht dem neuen Unternehmen die Entwicklung zu einem attraktiven Arbeitgeber und sichert Arbeitsplätze in der Region. 6. Sie trägt dazu bei, dass Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken realisiert werden können. Sie hilft, den künftigen wirtschaftlichen Druck besser abzufedern.

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
22.5.2019	Alternative Wetzikon 	<p>Sieht eine Lösung in der Gesundheitsschrumpfung (beider Häuser (allenfalls Schliessung eines Hauses) ohne Fusion. Sprich: Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Abstimmung von Leistungen, Schaffung von Synergien bei Marketing und Zuweisern, Koordination von Investitionen.</p>	<p>Kooperationen helfen, Leistungen zu koordinieren. Doch sie genügen nicht, um den wirtschaftlichen Erfolg beider Spitäler zu sichern. Der Alleingang jeder der beiden Spitäler ist, selbst in Verbindung mit Kooperationen und gezielter Leistungskoordination, mit mehr Risiken behaftet als eine Fusion. Der Alleingang wäre für jedes der beiden Spitäler eine verpasste Chance:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine integrierte Versorgung ist nicht auf demselben hohen Niveau möglich. 2. Das unternehmerische Entwicklungspotenzial als die zukünftige Nummer 3 im Kanton Zürich kann nicht realisiert werden. 3. Die Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken können nicht realisiert werden. 4. Die Entwicklung der Attraktivität als Arbeitgeber wird gebremst. 5. Ohne Fusion werden möglicherweise an beiden Standorten im Rahmen der neuen Spitalliste 2023 Leistungsaufträge verloren gehen. Dieser Verlust an wohnortnah erbrachten, spezialisierten Leistungen geht zulasten der Patientinnen und Patienten. Er zieht zudem personelle und finanzielle Konsequenzen nach sich, die es zu kompensieren gilt. Nur Spitäler, die Leistungsaufträge des Kantons Zürich erhalten und auf der Spitallisten aufgeführt sind, dürfen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen und erhalten für die stationäre Behandlung einen Kantonsbeitrag vom Kanton Zürich. <p>Der Ansatz, selbst die Initiative zu ergreifen, um eine Fusion nach eigenen Vorstellungen und regionalen Bedingungen zu gestalten, ist der richtige Weg. Der Verlust von Leistungsaufträgen kann durch eine sinnvolle Konzentration der Fälle bei einer Fusion wahrscheinlich vermieden werden.</p>


Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
		Bemängeln Zeitdruck: Es müsste zugewartet werden bis zur Klärung der Spitalliste 2023	Die Spital-Landschaft verändert sich. Technologischer Wandel, hohe Investitionen, Auflagen des Kantons, zu erfüllende Fallzahlen, Mangel an Fachkräften und die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich sind einige der wichtigsten Herausforderungen, welche die Spitäler zu bewältigen haben. Die Wirtschaftlichkeit gerät unter Druck. Wie zahlreiche andere Leistungserbringer in der Schweiz sehen sich auch die beiden Spitäler Uster und Wetzikon gezwungen, sich für die zukünftigen Herausforderungen bereit zu machen. Vereint zu einer Organisation wird es den beiden Spitäler Uster und Wetzikon besser gelingen, sich an die kommenden Veränderungen anzupassen. Das fusionierte Unternehmen ist durch seine Leistungsfähigkeit und durch sein Angebot relevant für die Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich.
		Gremien: Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre; Altersbeschränkung auf 70 Jahre; paritätische Vertretung der Geschlechter.	ABV 2; Statuten Art. 13


Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
22.5.2019	Alternative Wetzikon 	Von einer Dividendenausschüttung ist abzusehen, wenn nicht gewünscht, dann erst bei EKQ von über 50%. Die Ausschüttung von Boni wird abgelehnt oder müsste durch Trägergemeinden bewilligt werden.	IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21
		Die Interessen des Personals sind dem GAV zu unterstellen	IKV 9
		Zwingend notwendiges Vorverkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke für Standortgemeinden. Preisgestaltung am Verkehrswert ausrichten.	ABV 10.1
15.5.2019	Grüne Wetzikon 	Umfassende Transparenz und Offenlegung des BP bis 2035 ist zwingend erforderlich: Detaillierte Informationen zur wirtschaftlichen Situation der beiden Spitäler, zur allfälligen Dringlichkeit einer Fusion fehlen, ebenso wie ein BP betreffend der langfristigen Unternehmensentwicklung. Wird mit dem Ausbau des Spitals Uster Überkapazität produziert, lässt sich der geplante Ausbau des Spitals Uster finanziell stemmen?	Damit die Aktionärgemeinden den versorgungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kontext gebührend prüfen konnten, überliess die GZO AG den von den Aktionärgemeinden mandatierten Personen das vertrauliche Dossier mit den umfassend aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen
		Mehr Zeit für die Prüfung der Fusionspläne und die politische Meinungsbildung sind dringend nötig	Zeitnahe Richtungsentscheide für Bauprojekte notwendig; Phase der Unsicherheit für die Mitarbeitenden kurz halten; Bewerbung Spitalist 2023 im Herbst 2021


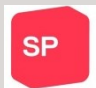
Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
15.5.2019	Grüne Wetzikon 	Prüfung und Diskussion alternativer Rechtsformen ist absolut unerlässlich.	<p>Wir haben schon bei der GZO-Überführung geprüft und jetzt wieder und sind der Ansicht, dass Vorteile der gemeinnützigen AG überwiegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verein und Genossenschaft haben beide den Nachteil, dass das "Kopfstimmrecht" gilt. Im Prinzip kann jedermann Mitglied werden. Zudem sind diese Rechtsformen kaum geeignet, Unternehmen mit Millionenumsätzen und über 1'000 Mitarbeitenden zu finanzieren und zu betreiben (Der Balgrist ist zwar als Verein organisiert. Heute würde man das wohl kaum mehr so machen). • Die Interkommunale Anstalt wäre eine Option. Es gibt Beispiele im Gesundheitswesen. Gegenüber einer AG bietet die IKA jedoch keine wesentlichen Vorteile, wohl aber einige Nachteile (Finanzierung, Beteiligungsmöglichkeiten u.a.). • Die GmbH bietet ähnliche Vor- und Nachteile wie die Aktiengesellschaft, ist aber für kapitalintensive Geschäftszwecke weniger geeignet. • Die Stiftung wurde nicht in Betracht gezogen, weil sie geringste Mitsprache ermöglicht. Ist sie gegründet, handelt der Stiftungsrat vollständig autonom und ist jeglicher demokratischer Kontrolle entzogen. Der Stiftungszweck ist – einmal definiert – kaum mehr veränderbar.

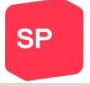
Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
15.5.2019	Grüne Wetzikon 	Umwandlung des Zweckverbands des Spitals Uster in eine Aktiengesellschaft ohne Fusion wird nicht goutiert.	Die Fusion kommt deshalb nur zustande, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden und alle bisherigen Aktionärgemeinden dem Interkommunalen Vertrag A (Fusion) beitreten und damit auch der Fusion zustimmen. Für den Fall, dass die Fusion gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) mangels Zustimmung durch alle beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, wird den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden zusätzlich die Zustimmung zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen „Spital Uster AG“ gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung) beantragt.
		Hierarchie der drei Verträge – IKV geht in allen Punkten vor (ABV 17 irritiert diesbezüglich)	Der IKV mit all seinen Bestimmungen geht in jedem Falle dem ABV und den Statuten vor.
		Aktien ausschliesslich in öffentlicher Hand	IKV 4.2; IKV 4; ABV 5; Statuten Art 6
		Eigenkapitalquote als Untergrenze für Dividendenausschüttung von 40% als absolutes Minimum.	IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21
		Ergänzung der Eigentümerstrategie: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer Immobilienstrategie - Vergütungsrichtlinien: Entschädigungsregelung VR, GL und Chefärzte - Transparenz über Vergütung nach OR Art. 663 	IKV 7.1 ABV 3; Statuten Art. 7, Art. 16

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
15.5.2019	Grüne Wetzikon 	Das Personal ist einem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen. Die Mitwirkung des Personals bei allen personalrelevanten Entscheiden ist damit sichergestellt.	IKV 9
		Verwaltungsrat: 11-15 Mitglieder; Mehrheit der VR-Sitze durch Gemeindevertreter besetzt; Standortgemeinden Wetzikon und Uster je ein Sitz Punkt 2.2. im ABV gilt es ersatzlos zu streichen	ABV 2; Statuten Art. 13
		Stimmrechtsvereinbarung: Wichtige GV-Beschlüsse: Festlegung der Eigentümerstrategie ergänzen VR-Beschlüsse: Ergänzende Bestimmungen zum GAV aufnehmen und Finanzkompetenz wesentlich tiefer ansetzen	ABV 3.1 ABV 3.2 ABV 3; Statuten Art. 7, Art. 16
		Gewinnverteilungspolitik: EKQ von IKV übertragen. Mindestens 40%	IKV 6.2; ABV 4.2; Statuten Art. 21
		Vorkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke: ist richtig, aber zum Verkehrswert der Grundstücke.	ABV 10.1
		Übertragung der Aktien: AK soll zu 100% in öffentlicher Hand liegen.	IKV 4; ABV 5; Statuten Art 6
		Verwaltungsrat: Es fehlen Bestimmungen zu Amtszeit (max.12 Jahre) und Altersbeschränkung (bis 70 Jahre), die Regelung der Geschlechtervertretung (mind. je 1/3)	ABV 2; Statuten Art. 13
31.5.2019	SP Wetzikon 	Varianten bezüglich Art der Zusammenarbeit und Organisationsform vorlegen. Mehr Zeit für die Prüfung der Fusionspläne und die politische Meinungsbildung sind dringend nötig – unabhängig von der kantonalen Spitalplanung.	Varianten bezüglich Art der Zusammenarbeit und Organisationsform wurden im Vorprojekt geprüft. Damit die Aktionärgemeinden den versorgungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kontext gebührend prüfen konnten, überliess die GZO AG den von den Aktionärgemeinden mandatierten Personen das vertrauliche Dossier mit den umfassend aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen.

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
31.5.2019	SP Wetzikon 	Übertragung der Aktien: AK soll zu 100% in öffentlicher Hand liegen.	IKV 4; ABV 5; Statuten Art 6
		Prüfung und Diskussion alternativer Rechtsformen ist absolut unerlässlich, auch öffentlich-rechtliche Anstalt.	Wir haben schon bei der GZO-Überführung geprüft und jetzt wieder und sind der Ansicht, dass Vorteile der gemeinnützigen AG überwiegen (siehe auch S. 31).
		Beteiligungen und Kooperationen sollen nur unter Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich sein. Folglich soll keine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien möglich sein (Statuten Art 5)	ABV 4
		Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%)	IKV 3.2-3.4; ABV 1.3
		Sicherstellung der demokratischen Kontrolle, Mitsprache und Kompetenz – hat am Beispiel der GZO AG (Submissionsentscheid durch Bundesgericht) ungenügend stattgefunden.	Zur Kenntnis genommen
		Zusammensetzung des Verwaltungsrates: fachlichen und klar politische Vertretungen (davon mind. die Hälfte pol. Vertretungen der Eigentümergemeinden). 9-12 Mitglieder, davon eine Person, die das Personal vertritt. Amtszeitbeschränkung (8 oder 12 Jahre) und Alterslimite 70 Jahre	ABV 2; Statuten Art. 13
		Mitsprache des Personals über Personalvertretungen und Ausschüsse	IKV 9.2
		Um den Einfluss der Gemeinden zu verstärken, hat die GV über folgende Reglemente und Strategien zu beschliessen: <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümerstrategie - Vollständige Immobilienstrategie - Entschädigungsreglement und Besoldungsrichtlinien für VR und das höhere Spitalkader 	IKV 7; ABV 3; Statuten Art. 7, Art. 16
		Gewinnverteilungspolitik wird grundsätzlich in Frage gestellt: Wenn, dann erst am EKQ mind. 60%	IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21
		Installation eines GAV und Sozialplans. Es ist zu prüfen, ob sogar die GV die beiden Verträge zu genehmigen hat.	IKV 9.1; ABV 3

Darstellung und Antworten auf Rückmeldungen der politische Parteien der Stadt Wetzikon

1. Konsolidierte Rückmeldungen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
16.5.2019	SVP Wetzikon	Notfallstation und Gebärdensprache sollten aus strategischen Gründen in Wetzikon bleiben Aufhebung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% Zusammensetzung VR: Ein Sitz der Standortgemeinden (20 AK Einzel oder als Gruppe)	Wurde beantwortet im Schreiben an Herrn Ruedi Rüfenacht, Stadtpräsident Stadt Wetzikon, 30. Juli 2019 KV 3.2.3.4, ABV 1.3 ABV 2.1
27.5.2019	GLP Wetzikon / Seegraben	Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP Beteiligung von Dritten wird abgelehnt. Forderung: 100 % in öffentlicher Hand Transparenz der Vergütungen, Immobilienstrategie und Vergütungsrichtlinien für VR und GL sind zu ergänzen. VR, Anzustreben sind 7-11 Mitglieder. Standortgemeinden Uster und Wetzikon haben Anspruch auf einen ständigen Sitz. Im VR und GL müssen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Mindestens 1:3 / Altersbeschränkung Dividendenausschüttung erst bei EKQ von mind. 50% Grundstücke: Vorkaufrecht für Standortgemeinde (nicht spekulativ)	KV 3.2.3.4 KV 4, ABV 5, Statuten Art 6 KV 7, ABV 3, Statuten Art. 7, Art. 16 ABV 2, Statuten Art. 13 KV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21 ABV 10.1


Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 24

Zusammenfassung der Rückmeldungen der Wetziker Parteien, geordnet nach Partei

2. Antworten auf Hauptaussagen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Ergänzende Regelungen betreffend Verwaltungsrat

Parteien nehmen Bezug auf:	Antworten	Parteien
ABV 2; Statuten Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> Eintritt der Standortgemeinden (auch SVP-Meinung) Altersbeschränkung Altersbeschränkung Regelung über die Vertretung der Geschlechter 	

Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 41

Antworten seitens GZO auf parteiübergreifende Standpunkte

3. Synoptische Darstellung

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

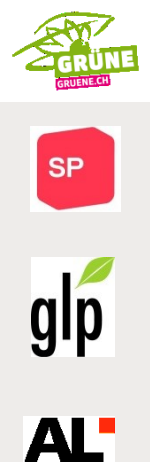
IKV Absatz 3

Rückmeldung der pol. Parteien der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindefrat	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a. a. GV der GZO AG 10.9.2019
3.2 SVP Wetzikon: Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% GLP Seegraben: Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP SP: Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%)	Die Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie jeder Aktionär, der allein mehr als 10% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft hält, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen (ABV 2.1). Die spezifischen Kompetenzen des Verwaltungsrates sollten sich optimal ergänzen. Zudem sollten sich die Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht und beruflichem Hintergrund unterscheiden. Im Management- wie Führungskontext empfiehlt sich eine Führungsspanne von max. 10 Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen (Statuten Art. 13). Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen (ABV 2.3). Damit haben sie die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Amtszeit, Altersbeschränkung sowie die Vertretung der Geschlechter.	Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Das bisherige Aktienkapital der GZO von CHF 12 Mio. wird zunächst durch Umwandlung von frei vervendbarem Eigenkapital in Aktienkapital um CHF [8 Mio.] auf CHF [20 Mio.] erhöht. Die bisherigen Aktionären der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse im Rahmen der Absorptionssfusion erfolgt sodann eine Kapitalerhöhung von CHF [20 Mio.]. Die bei dieser Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien kommen den SU-Gemeinden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiven und Passiven des SU im Umfang der bisherigen Beteiligungsverhältnisse am SU zu.
3.3		Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an der Gesellschaft werden gestützt auf das von PwC erstellte Bewertungs-konzept vom 29. Januar 2019 berechnet. Aus diesem ergibt sich ein Wertbeitrag des SU und der GZO von je 50% des Werts der fusionierten Gesellschaft.




Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 18

Rückmeldungen der Parteien stehen der am 10.9.2019 von der Generalversammlung der GZO AG verabschiedeten IKV gegenüber




2.1 „Fristen zur Prüfung der Fusionspläne sind/waren zu knapp bemessen“

Parteien nehmen Bezug auf: Grundsätzliches Vorgehen / Transparenz	Antworten	Parteien
<p>Alle: Es braucht mehr Zeit für die politische Meinungsbildung – unabhängig von der kantonalen Spitalplanung</p> <p>Grüne: Fehlende Transparenz und Offenlegung der Businesspläne bis 2023 – fehlende Informationen zur Dringlichkeit.</p>	<p>Beide Spitäler wollen in nächster Zeit einiges um- und neu bauen. Diese Projekte müssen je nach Ausgang der Abstimmung angepasst werden; je länger mit den Entscheidungen zugewartet werden muss, desto teurer wird das. Auch sollen die Mitarbeiter so bald wie möglich Klarheit erhalten, wie es mit ihrem Spital weitergeht. Des Weiteren müssen sich die Spitäler bis im Herbst 2021 beim Kanton auf die neuen Leistungsaufträge bewerben.</p> <p>Damit die Aktionärgemeinden den versorgungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kontext gebührend prüfen konnten, überliess die GZO AG den von den Aktionärgemeinden mandatierten Personen das vertrauliche Dossier mit den umfassend aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen. Darin enthalten sind u.a. die Businesspläne über den vollständigen Planungszyklus von 2019 bis 2038. Einblick in den Unternehmenserfolg der beiden Spitäler geben zudem die Geschäftsberichte 2018.</p>	




2.3 Ergänzung der Eigentümerstrategie

Parteien nehmen Bezug auf: IKV 7; ABV 3; Statuten Art. 7, Art. 16	Antworten	Parteien
<p>Die Eigentümerstrategie soll mit folgenden Punkten ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen zum GAV • Vollständige Immobilienstrategie • Entschädigungsreglement und Besoldungsrichtlinien <p>Grundsätzlich (SP): Sicherstellung der demokratischen Kontrolle, Mitsprache und Kompetenz</p>	<p>Weitere Elemente der Eigentümerstrategie können nach Bedarf durch die Gemeindevorstände mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden verbindlich festgelegt werden (IK 7.2). Damit verfügen die Gemeinden über ein zentrales Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen als Eigner der Gesellschaft.</p> <p>Die Eigentümerstrategie ist aber auch zu unterscheiden von der Unternehmensstrategie der Gesellschaft. Letztere ist ein Instrument der Unternehmensführung. In der Unternehmensstrategie legt der Verwaltungsrat zuhanden der Geschäftsführung fest, wie sich das Unternehmen im Rahmen der übergeordneten regulatorischen (Gesetz, Leistungsaufträge) und strategischen (Eigentümerstrategie) Vorgaben in seinem Marktumfeld verhalten soll.</p>	  





2.3 Forderung nach „Gesundschrimpung“ zur Vermeidung von Überkapazität

Parteien nehmen Bezug auf: Bauvorhaben / Leistungsangebot pro Standort	Antworten	Parteien
<p>Parteien sehen Lösung im Hinarbeiten auf die langfristige Reduktion (AL/FLW: auf einen Standort). Sprich: Redimensionierung der Bauprojekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lässt sich der geplante Ausbau der beiden Spitäler stemmen? • Wird damit nicht Überkapazität produziert? • Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Abstimmung von Leistungen 	<p>Die neue Gesellschaft wird die beiden Standorte Uster und Wetzikon pflegen und nachfragegerecht weiterentwickeln. Die Angebotsvielfalt wird sich an dem Versorgungsbedarf und -bedürfnis der Patientinnen und Patienten aus dem Einzugsgebiet Glattal und Zürcher Oberland ausrichten. Die demografische Entwicklung, die Leistungsverlagerung von stationär zu ambulant, der medizinische Fortschritte und die technischen Entwicklungen werden allesamt die Angebotsausgestaltung mitgestalten. Entscheidend wird sein, in Netzwerken zu denken und dank Partnerschaften wie zum Beispiel den Zürcher RehaZentren, dem Universitätsspital Zürich und der Universitätsklinik Balgrist und dem Kantonsspital Winterthur den Zugang zu Leistungen zu ermöglichen, welche das fusionierte Unternehmen für sich nicht anbieten kann.</p> <p>Die Fusion trägt dazu bei, dass die Umbau- und Ausbauprojekte aufeinander abgestimmt und re-dimensioniert werden können, womit Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken realisiert werden können. Die Fusion hilft, den künftigen wirtschaftlichen Druck besser abzufedern.</p>	  





2.4 Forderung eines Gesamtarbeitsvertrags

Parteien nehmen Bezug auf: IKV 9.1; ABV 3	Antworten	Parteien
<p>Forderung zur Installation eines GAV und seitens SP zusätzlich eines Sozialplans.</p>	<p>Ein Gesamtarbeitsvertrag ist nicht vorgesehen, dafür aber ein Personalreglement, das gemeinsam mit dem Personal erarbeitet wird und die Rechte sowie Pflichten der Angestellten festhält (IKV 9.1). Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen sollen auch künftig in grundsätzlichen Personalfragen einbezogen werden (IKV 9.2). Diese Personalpolitik ist Teil der Eigentümerstrategie, welche die Gemeinden mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verfolgen. Es soll es eine Personalkommission geben. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen ist Sache der Arbeitgeber und der Personalkommission. Man setzt auf eigenverantwortliches Handeln ohne gesetzliche statutarische Vorgaben. Das gibt auch Raum für flexible und individuelle Lösungen. Das fusionierte Unternehmen hat ein grosses Interesse, dass die Anstellungsbedingungen attraktiv sind und wird die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildetes Personal zu gewinnen.</p>	  




2.5 Beteiligung zu 100% in öffentlicher Hand

Parteien nehmen Bezug auf: IKV 4; ABV 5; Statuten Art. 6	Antworten	Parteien
<p>Spitäler gehören ganz in öffentliche Hand. Keine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien.</p> <p>AL: Lehnen Privatisierung und Deregulierung im Spitalbereich grundsätzlich ab. Gefahr von Zweiklassenmedizin. Ablehnung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.</p>	<p>Die Beteiligungsmöglichkeit Dritter gibt Aktionärgemeinden die Chance, bestehende oder neue Aktienanteile an weitere Interessierte zu verkaufen, die sich für «Gesundheits-versorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» engagieren wollen. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Kooperationspartner des fusionierten Unternehmens sollen sich der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung verpflichtet fühlen. Als Beteiligte lassen sie sich mittragend und verantwortlich einbinden. Beteiligungen ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das vermittelt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebots zugunsten der Bevölkerung.</p> <p>Doch mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft müssen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Die Gemeinden, die Parteien des Interkommunalen Vertrags sind, müssen zudem mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten. Die Eintrittshürden für einen Dritten sind somit sehr hoch gesetzt. Die Gemeinnützigkeit bleibt auch mit der Beteiligung Dritter als Grundlage der Unternehmenstätigkeit erhalten. Sie bildet weiterhin das seit je gepflegte Grundverständnis eines öffentlichen Spitals.</p>	   


2.6 Ergänzende Regelungen betreffend Verwaltungsrat

Parteien nehmen Bezug auf: ABV 2; Statuten Art. 13	Antworten	Parteien
<ul style="list-style-type: none"> • Einsitz der Standortgemeinden (auch SVP-Meinung) • Amtszeitbeschränkung • Altersbeschränkung • Regelung über die Vertretung der Geschlechter 	<p>Die Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie jeder Aktionär, der allein mehr als 10% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft hält, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen (ABV 2.1).</p> <p>Die spezifische Kompetenzen des Verwaltungsrates sollten sich optimal ergänzen. Zudem sollten sich die Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht und beruflichem Hintergrund unterscheiden. Im Management- wie Führungskontext empfiehlt sich eine Führungsspanne von max. 10 Personen.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen (Statuten Art. 13).</p> <p>Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen (ABV 2.3). Damit haben sie die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Amtszeit, Altersbeschränkung sowie die Vertretung der Geschlechter.</p>	   




2.7 Aufteilung Aktienanteile

Parteien nehmen Bezug auf: IKV 3.2-3.4; ABV 1.3	Antworten	Parteien
<p>Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12.76%</p> <p>Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil halten. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP</p> <p>Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%)</p>	<p>Das Eigentum an der fusionierten Gesellschaft wird zu je 50% bei den bisherigen Aktionärgemeinden der GZO AG bzw. den bisherigen Trägergemeinden des Zweckverbandes Spital Uster liegen.</p> <p>Die bisherigen Aktionärinnen der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung von bisher 12 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse.</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden stellen dem Zweckverband Spital Uster gegenwärtig rund CHF 20 Mio. Franken Risikokapital zur Verfügung. Um diesen Betrag soll das bisherige Aktienkapital der GZO AG im Rahmen der Fusion erhöht werden. Die dabei neu ausgegebenen Aktien werden auf die Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Risikokapital des Zweckverbands aufgeteilt.</p> <p>Uster ist zu 49.63% am Risikokapitals Zweckverbands beteiligt. Mit der Absorptionsfusion und unter Berücksichtigung des 50%/50% Beteiligungsverhältnisses ergibt sich eine Aktienbeteiligung an der fusionierten Unternehmung von 24.8%. Wetzikon ist heute mit 25.5% an der GZO AG beteiligt. Unter Berücksichtigung des 50%/50% Beteiligungsverhältnisses resultiert neu eine 12.8% Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft.</p>	  

2.8 Höhe der Eigenkapitalquote vor Auszahlung von Dividenden

Parteien nehmen Bezug auf: IKV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21	Antworten	Parteien
<p>GLP/AL: Von einer Dividendenausschüttung ist abzusehen. Falls doch, dann erst bei EKQ von über 50%.</p> <p>AL: Die Ausschüttung von Boni wird abgelehnt oder müsste durch Trägergemeinden bewilligt werden.</p> <p>Grüne: Eigenkapitalquote als Untergrenze für Dividendenausschüttung von 40% als absolutes Minimum.</p>	<p>Ziel ist es, nachhaltig in die Wertschöpfungskette zu investieren und für eine angemessene Kapitalausstattung zu sorgen. Die laufende Teilrevision des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes sieht eine Verschärfung der Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit vor. Es stehen somit nicht die Gewinnmaximierung und die Ausschüttung grosszügiger Dividenden an oberster Stelle, sondern die Versorgungssicherheit der Region mit einem breiten hochstehenden medizinischen Angebot.</p> <p>Die Dividendenpolitik muss die langfristige finanzielle Entwicklung ebenso berücksichtigen wie der Investitionsbedarf. Das fusionierte Unternehmen wird sich deshalb an den Vorgaben von Basel II orientieren und eine Eigenkapitalquote von 40% anstreben.</p>	

2.9 Vorkaufsrecht zum Verkehrswert für nicht betriebsnotwendige Grundstücke

Parteien nehmen Bezug auf: ABV 10.1	Antworten	Parteien
<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde soll Vorkaufsrecht haben • Land soll zum Verkehrswert verkauft werden 	<p>Im ABV 10.1 verpflichten sich die Parteien dafür zu sorgen, dass beim Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken durch die Gesellschaft der jeweiligen Standortgemeinde ein Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken eingeräumt wird. Als Vorkaufspreis soll der vom Dritinteressenten angebotene Preis dienen. Der Verkauf von Grundstücken bedarf mindestens der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats (ABV 3.2). Damit haben die Gemeinden Einflussmöglichkeit, das Angebot abzulehnen, sollte es nicht dem Verkehrswert entsprechen.</p>	  

3. Darstellung und Antworten auf Rückmeldungen der politische Parteien der Stadt Wetzikon

1. Konsolidierte Rückmeldungen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Konsolidierte Rückmeldungen der Parteien

Datum	Partei	Rückmeldungen der Parteien	Zuordnung Rechtsgrundlagen
16.5.2019	SVP Wetzikon	Notfallstation und Gebärdensprache sollten aus strategischen Gründen in Wetzikon bleiben Aufhebung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% Zusammensetzung VR: Ein Sitz der Standortgemeinden (20 AK Einzel oder als Gruppe)	Wurde beantwortet im Schreiben an Herrn Ruedi Rüfenacht, Stadtratspräsident Stadt Wetzikon, 30. Juli 2019 KV 3.2.3.4, ABV 1.3 ABV 2.1
27.5.2019	GLP Wetzikon / Seegraben	Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP Beteiligung von Dritten wird abgelehnt. Forderung: 100 % in öffentlicher Hand Transparenz der Vergütungen, Immobilienstrategie und Vergütungsrichtlinien für VR und GL sind zu ergänzen. VR, Anzustreben sind 7-11 Mitglieder. Standortgemeinden Uster und Wetzikon haben Anspruch auf einen ständigen Sitz. Im VR und GL müssen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Mindestens 1:3 / Altersbeschränkung Dividendenausschüttung erst bei EKQ von mind. 50% Grundstücke: Vorkaufrecht für Standortgemeinde (nicht spekulativ)	KV 3.2.3.4 KV 4, ABV 5, Statuten Art 6 KV 7, ABV 3, Statuten Art. 7, Art. 16 ABV 2, Statuten Art. 13 KV 6.2; ABV 4.2, Statuten Art. 21 ABV 10.1


Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 24

Zusammenfassung der Rückmeldungen der Wetziker Parteien, geordnet nach Partei

2. Antworten auf Hauptaussagen

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

Ergänzende Regelungen betreffend Verwaltungsrat

Parteien nehmen Bezug auf:	Antworten	Parteien
ABV 2; Statuten Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> Eintritt der Standortgemeinden (auch SVP-Meinung) Altersbeschränkung Regelung über die Vertretung der Geschlechter 	

Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 41

Antworten seitens GZO auf parteiübergreifende Standpunkte

3. Synoptische Darstellung

Rückmeldungen der Parteien zum IKV

IKV Absatz 3

Rückmeldung der pol. Parteien der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindefrat	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a. a. GV der GZO AG 10.9.2019
3.2 SVP Wetzikon: Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12,76% GLP Seegraben: Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil haben. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP. SP: Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%)	Die Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie jeder Aktionär, der allein mehr als 10% der Aktienstimmten und des Aktienkapitals der Gesellschaft hält, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen (ABV 2.1). Die spezifischen Kompetenzen des Verwaltungsrates sollten sich optimal ergänzen. Zudem sollten sich die Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht und beruflichem Hintergrund unterscheiden. Im Management- wie Führungskontext empfiehlt sich eine Führungsspanne von max. 10 Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen (Statuten Art. 13). Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen (ABV 2.3). Damit haben sie die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Amtszeit, Altersbeschränkung sowie die Vertretung der Geschlechter.	Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Das bisherige Aktienkapital der GZO von CHF 12 Mio. wird zunächst durch Umwandlung von frei vervendbarem Eigenkapital in Aktienkapital um CHF [8 Mio.] auf CHF [20 Mio.] erhöht. Die bisherigen Aktionären der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse im Rahmen der Absorptionslösung erfolgt sodann eine Kapitalerhöhung von CHF [20 Mio.]. Die bei dieser Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien kommen den SU-Gemeinden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiven und Passiven des SU im Umfang der bisherigen Beteiligungsverhältnisse am SU zu.
3.3		Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen	Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an der Gesellschaft werden gestützt auf das von PwC erstellte Bewertungsprotokoll vom 29. Januar 2019 berechnet. Aus diesem ergibt sich ein Wertbeitrag des SU und der GZO von je 50% des Werts der fusionierten Gesellschaft.

Engagiert. Für Mensch und Medizin. Seite 18

Rückmeldungen der Parteien stehen der am 10.9.2019 von der Generalversammlung der GZO AG verabschiedeten IKV gegenüber

IKV Präambel

Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
	<p>GAZH: Präambel: «namentlich» durch «d.h.» ersetzt</p>	<p>Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Änderungen.</p>	<p>Die Aktionärinnen der GZO AG (nachfolgend «GZO»), namentlich d.h. die politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grünigen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon (nachfolgend die «GZO-Gemeinden») und die Mitglieder der Trägerschaft des Spitals Uster (nachfolgend «SU»), namentlich d.h. die politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg (nachfolgend die «SU-Gemeinden», gemeinsam mit den GZO-Gemeinden nachfolgend die «Gemeinden» bzw. die «Parteien») schliessen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes und insbesondere die Spitalversorgung an den Standorten Uster und Wetzikon, den vorliegenden interkommunalen, rechtssetzenden Vertrag.</p> <p>Die Gemeinden vereinbaren Folgendes:</p>

IKV Absatz 1

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
1.	Absorptionsfusion zwischen SU und GZO zur Gesellschaft			Absorptionsfusion zwischen SU und GZO zur Gesellschaft
1.1	<p>SP Wetzikon: Prüfung und Diskussion alternativer Rechtsformen ist absolut unerlässlich, auch öffentlich-rechtliche Anstalt.</p> <p>Grüne Wetzikon: Prüfung und Diskussion alternativer Rechtsformen ist absolut unerlässlich.</p>			<p>Die Gemeinden beschliessen die Fusion des SU und der GZO zur Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG als gemeinnützige Aktiengesellschaft im Verfahren gemäss Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG, SR 221.301). Dazu wird die GZO im Rahmen einer Absorptionsfusion mittels Universalsukzession sämtliche Aktiven und Passiven des SU übernehmen. Bei der GZO wird eine entsprechende Kapitalerhöhung durchgeführt. Die bisherigen Aktionärinnen der GZO behalten ihre Aktien. Die bei der Kapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien werden den bisherigen SU-Gemeinden zugeteilt. Nach der Fusion wird die GZO in «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» umfirmiert und werden die notwendigen organisatorischen Anpassungen vorgenommen.</p>
1.2				Die Fusion wird voraussichtlich per 1. Januar 2021 vollzogen. Mit der Fusion wird der SU aufgelöst.

IKV Absatz 1 und 2

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
1.3				Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden dem vorliegenden Vertrag mittels Urnenabstimmung zustimmen, werden die Gemeinde-Exekutivorgane beauftragt und ermächtigt, den Fusionsvertrag formell zu genehmigen, den Fusionsbeschluss zu fassen sowie alle damit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben.
1.4				Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich zum vorliegenden Vertrag.
2	Aufgaben der Gesellschaft			Aufgaben der Gesellschaft
2.1		<p><u>Gemeinde Seegräben und Rüti:</u> Erachten es als sinnvoll den Rettungsdienst nicht in der IKV zu integrieren, sondern separate Verträge zwischen Rettungsdienst und Gemeinden zu schliessen.</p> <p><u>Das GAZH</u> empfiehlt Streichung des letzten Satzes («Es werden der Gesellschaft alle damit zusammenhängenden, notwendigen Rechtssetzungs- und Verfügungskompetenzen übertragen.»), da dies nicht erforderlich sei.</p>	<p><u>Der VR GZO empfiehlt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung Verweis auf Leistungsaufträge • im ABV die Rettungsdienst-Standorte Rüti, Uster, Dübendorf explizit aufzuführen und die bisherigen Standorte als unbestritten zu vermerken, und • Streichung Passus betr. Rechtssetzungs- und Verfügungskompetenzen 	Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft die Spitalversorgung sowie ihre gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Bereich des Krankentransport- und Rettungswesens

IKV Absatz 2 und 3

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärgemeinden	Antworten der GZO Aktionärgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
2.2		<p><u>Gemeinde Rüti:</u> Klärung und Präzisierung der Angebotsaufteilung zwischen Wetzikon und Uster unter Darlegung der Betriebswirtschaftlichen und versorgungspolitischen Entscheidungskriterien</p> <p><u>Gemeinde Hinwil:</u> Standort Wetzikon 24-Stunden-Spital für Notfälle.</p> <p><u>Gemeinde Seegräben:</u> Notfallaufnahme an beiden Standorten. Angebotsaufteilung zu präzisieren.</p> <p>GAZH Möglichkeit der Erfüllung von Teilbereichen über Beteiligungen und Kooperationen eingefügt</p>	Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Änderungen in der Version vom 11. Juli 2019, welche auch die Anliegen der Gemeinden Hinwil und Seegräben berücksichtigt.	Die Gesellschaft erbringt an den beiden Standorten Uster und Wetzikon die spitalmedizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vorwiegend in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur, und vorwiegend in Wetzikon ein Elektiv-Spital für planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen oder Kooperationen erfüllen.

IKV Absatz 2 und 3

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
2.3		<p>GAZH erachtet Formulierung als zu weit und fordert dahingehende Einschränkung, dass die weiteren Leistungen nur untergeordneter Natur bzw. nur als Nebenaufgabe erbracht werden können.</p> <p>GAZH: Präzisierung zur Erbringung weiterer Leistungen, Streichung des Verweises auf Pflegeleistungen</p>	<p>Der VR GZO empfiehlt, unter Berücksichtigung der Anpassungen vom 11. Juli 2019 und der Bemerkungen des Gemeindeamts den zweiten Satz in Ziff. 2.3 wie folgt anzupassen: «... Solche zusätzlichen Leistungen dürfen insoweit erbracht werden, als sie eine sinnvolle Ergänzung der Spitalversorgung gemäss Ziff. 2.2 hiervor darstellen bzw. diese nicht gefährden.»</p>	<p>Die Gemeinden ermächtigen die Gesellschaft, allein oder in Kooperation mit Dritten, weitere medizinische und pflegerische Leistungen im Rahmen des Zwecks gemäss Ziffer 2.2 zu erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation zu betreiben. Solche zusätzlichen Leistungen dürfen insoweit erbracht werden, als sie eine sinnvolle Ergänzung der Spitalversorgung gemäss Ziff. 2.2 hiervor darstellen bzw. diese nicht gefährden.</p>
3.	Aktienkapital und Aktienzuteilung im Zeitpunkt der Fusion			Aktienkapital und Aktienzuteilung im Zeitpunkt der Fusion
3.1			<p>Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen.</p>	<p>Der von den Gemeinden gehaltene Anteil am Aktienkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Fusion CHF [40 Mio.] und ist eingeteilt in [40 Mio.] voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal.</p>

IKV Absatz 3

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
3.2	<p>SVP Wetzikon: Aufteilung der Aktienanteile, bei Wetzikon reduziert sich der Anteil nach der Fusion auf 12.76%</p> <p>GLP Wetzikon-Seegräben: Uster und Wetzikon sollten den gleichen Aktienanteil halten. Wenn nicht, Ablehnung durch GLP</p> <p>SP: Aktienverteilung ist nicht nachvollziehbar (Wetzikon 12,8% / Uster 24,8%).</p>		Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen.	Das bisherige Aktienkapital der GZO von CHF 12 Mio. wird zunächst durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital um CHF [8 Mio.] auf CHF [20 Mio.] erhöht. Die bisherigen Aktionärinnen der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse. Im Rahmen der Absorptionsfusion erfolgt sodann eine Kapitalerhöhung von CHF [20 Mio.]. Die bei dieser Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien kommen den SU-Gemeinden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiven und Passiven des SU im Umfang der bisherigen Beteiligungsverhältnisse am SU zu.
3.3			Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen.	Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an der Gesellschaft werden gestützt auf das von PwC erstellte Bewertungskonzept vom 29. Januar 2019 berechnet. Aus diesem ergibt sich ein Wertbeitrag des SU und der GZO von je 50% des Werts der fusionierten Gesellschaft.

IKV Absatz 3

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
3.4			Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen.	<p>Die prozentuale Beteiligung der einzelnen GZO-Gemeinden an der Gesellschaft verringert sich im Vergleich zu ihren bisherigen Beteiligungen an der GZO, entsprechend der neuen Beteiligung der SU-Gemeinden, wobei die Anzahl der von jeder GZO-Gemeinde gehaltenen Aktien gleich bleibt.</p> <p>Die prozentuale Beteiligung der einzelnen SU-Gemeinden an der Gesellschaft berechnet sich wie folgt: Bisherige Beteiligung der einzelnen SU-Gemeinde am SU x prozentualer Wert des SU-Wertbeitrags an der fusionierten Gesellschaft (0.5) = neue prozentuale Beteiligung dieser Gemeinde an der Gesellschaft.</p> <p>Nach den in dieser Ziff. 3.4 definierten Regeln berechnet sich auch die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gemeinden im Fall der gleichzeitigen Beteiligung Dritter an der Gesellschaft (vgl. Ziff. 4 nachfolgend) durch Einbringung neuer Vermögenswerte, bzw. einer entsprechenden Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft.</p>

IKV Absatz 4 und 5

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärgemeinden	Antworten der GZO Aktionärgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
4.	Beteiligung Dritter an der Gesellschaft			Beteiligung Dritter an der Gesellschaft
4.1	GLP W-S: Beteiligung von Dritten wird abgelehnt.			Nebst den Gemeinden können sich Dritte an der Gesellschaft beteiligen. Eine solche Beteiligung durch Dritte muss mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein und darf die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 hiervor nicht gefährden.
4.2	GLP W-S; Grüne Wetzikon: Forderung: Aktien 100 % in öffentlicher Hand. SP Wetzikon: AK soll zu 100% in öffentlicher Hand liegen. Folglich soll keine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien möglich sein	<u>Gemeinde Hinwil:</u> 51% wird als zu tief eingestuft. <u>Stadt Wetzikon:</u> 80% öffentliche Hand.	Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Anpassungen vom 11. Juli 2019 und unterstützt die Anliegen der Stadt Wetzikon (mind. 80% öffentliche Hand) und der Gemeinde Hinwil, wobei der VR GZO konkret empfiehlt, die Mindestbeteiligung der Gemeinden von bisher 51% auf mind. 60% anzuheben.	Bei der Einräumung oder Erhöhung einer Beteiligung Dritter an der Gesellschaft müssen mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden; dabei müssen die Gemeinden, welche Parteien des vorliegenden Vertrags sind, mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten.
5.	Finanzierung der Gesellschaft			Finanzierung der Gesellschaft
5.1			Der VR GZO empfiehlt Annahme der Änderungen.	Die Gesellschaft übernimmt die Aktivitäten des SU und der GZO mit allen Aktiven und Passiven des SU und der GZO. Durch die Erträge dieser Tätigkeiten finanziert sich die Gesellschaft primär selbst.

IKV Absatz 5

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärgemeinden	Antworten der GZO Aktionärgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
5.2				Die Finanzierung erfolgt zudem durch Eigenkapital. Das Aktienkapital wird durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehender Ziff. 3 bzw. durch eine mögliche zusätzliche Beteiligung Dritter nach vorstehender Ziff. 4 gebildet.
5.3				Im Weiteren finanziert sich die Gesellschaft durch Fremdkapital (insbesondere durch Darlehen von Gemeinden, Banken und weiteren). Diesbezüglich können einzelne Gemeinden, Private oder sonstige Hoheitsträger mit der Gesellschaft Finanzierungsvereinbarungen treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Bestellung von Sicherheiten, usw. Solche Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Parteien nicht beeinträchtigen.
5.4		GAZH empfiehlt Präzisierung, dass die Kosten für individuell übertragene Zusatzaufgaben ausschliesslich von der bestellenden Gemeinde zu tragen sind, damit aus der Übernahme solcher Zusatzaufgaben keine Risiken für die AG bzw. indirekt für übrigen Gemeinden entstehen. Einfügung der Präzisierung «medizinische und pflegerische» Aufgaben, welche von einzelnen Gemeinden der AG übertragen werden können	Der VR GZO AG empfiehlt, unter Berücksichtigung des Hinweises des GAZH Ziff. 5.4 wie folgt zu präzisieren: «Sofern einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinden gemeinsam oder Gemeinden in Kooperation mit Dritten (nachfolgend zusammen: «Besteller») weitere Aufgaben auf die Gesellschaft übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten ausschliesslich von den Bestellern zu tragen und zwischen den Bestellern nach einem entsprechend zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilen.»	Sofern einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinden gemeinsam oder Gemeinden in Kooperation mit Dritten (nachfolgend zusammen: «Besteller») weitere medizinische oder pflegerische Aufgaben auf die Gesellschaft übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten ausschliesslich von den Bestellern zu tragen und zwischen den Bestellern nach einem entsprechend zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilen.

IKV Absatz 5 und 6

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
5.5		GAZH empfiehlt die Streichung der ganzen Ziffer 5.5 oder zumindest der Passage «Mit Ausnahme der Fälle gemäss Ziffer 5.4», da Ziffer 5.4 nicht von einer Nachschusspflicht aller Gemeinden, sondern von einer separaten Kostenübernahme durch die Besteller handelt.	Der VR GZO AG empfiehlt, unter Berücksichtigung des Hinweises des GAZH Ziff. 5.4 wie folgt zu kürzen: 5.5 «Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten für die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.»	Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten für die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.
6.	Verzinsung des Aktienkapitals, Dividenden			Verzinsung des Aktienkapitals, Dividenden
6.1				Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so ist dieser grundsätzlich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.2 hiernach.
6.2	<p>GLP W-S: Dividendenausschüttung erst bei EKQ von mind. 50%</p> <p>AL Wetzikon: Von einer Dividendenausschüttung ist abzusehen, wenn nicht gewünscht, dann erst bei EKQ von über 50%. Die Ausschüttung von Boni wird abgelehnt oder müsste durch Trägergemeinden bewilligt werden.</p> <p>Grüne Wetzikon: Eigenkapitalquote als Untergrenze für Dividendenausschüttung von 40% als absolutes Minimum.</p> <p>SP Wetzikon: Gewinnverteilungspolitik wird grundsätzlich in Frage gestellt: Wenn, dann erst am EKQ mind. 60%</p>		Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Änderungen.	Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.

IKV Absatz 7

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
6.3				Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.
7	Eigentümerstrategie	<p><u>Gemeinde Seegräben:</u> Erarbeitung einer aussagekräftigen Eigentümerstrategie unter Einbezug der Aktionärsgemeinden. Gemäss</p> <p><u>Gemeinde Rüti:</u> Erarbeitung einer aussagekräftigen Eignerstrategie unter Einbezug der Aktionärsgemeinden</p> <p><u>GAZH</u> muss die Eigentümerstrategie nicht zwingend im IKV verankert sein, aber es ist sinnvoll, zumindest die Grundzüge festzuhalten. Eine weitere Verfeinerung der Eigentümerstrategie durch Beschluss der Gemeinden (Gemeindeexekutiven) ohne Anpassung der IKV wäre zulässig.</p>	Der VR GZO empfiehlt, die bisher vorgeschlagenen Grundzüge in der IKV beizubehalten; hinsichtlich der Anregung der Gemeinde Seegräben empfiehlt der VR GZO, allfällige (spätere) Ergänzungen nicht in die IKV aufzunehmen.	Eigentümerstrategie

IKV Absatz 7

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
7.1				Die Gemeinden verfolgen mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft folgende Strategie:
a				die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags;
b				die Zusammenarbeit der Parteien, welche im separat abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag (ABV) eingehender geregelt wird;
c				die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Ziff. 6 dieses Vertrags
d				die Personalpolitik gemäss Ziff. 9 dieses Vertrags; sowie
e			Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Änderung.	mögliche Kooperationen im Sinne einer integrierten Gesundheitsversorgung (z.B. mit dem Universitätsspital Zürich)

IKV Absatz 7 und 8

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
7.2	<p>GLP W-S: Transparenz der Vergütungen: Immobilienstrategie und Vergütungsrichtlinien für VR und GL sind zu ergänzen.</p> <p>Grüne Wetzikon: Ergänzung der Eigentümerstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer Immobilienstrategie - Vergütungsrichtlinien: Entschädigungsregelung VR, GL und Chefärzte - Transparenz über Vergütung nach OR Art. 663 <p>SP Wetzikon: Um den Einfluss der Gemeinden zu verstärken, hat die GV über folgende Reglemente und Strategien zu beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümerstrategie - Vollständige Immobilienstrategie - Entschädigungsreglement und Besoldungsrichtlinien für VR und das höhere Spitalkader 	<p>GAZH empfiehlt festzulegen, mit welchem Mehr weitere Elemente festgelegt werden können, einfache Mehrheit würde genügen.</p> <p>Präzisierung der Zuständigkeit für die Festlegung weiterer Elemente der Eigentümerstrategie</p>	<p>Der VR GZO empfiehlt, unter Berücksichtigung der Anregung des GAZH Ziffer 7.2 wie folgt zu präzisieren: «Weitere Elemente der Eigentümerstrategie können nach Bedarf mit einfacher Mehrheit verbindlich festgelegt werden.»</p>	<p>Weitere Elemente der Eigentümerstrategie können nach Bedarf durch die Gemeindevorstände mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden verbindlich festgelegt werden</p>
8	Aufsicht			Aufsicht
8.1		GAZH: Einfügung der ordentlichen Revision		Die Aufsicht über die Gesellschaft erfolgt durch die statutarischen Organe, die Generalversammlung, den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Revision.

IKV Absatz 8 und 9

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärgemeinden	Antworten der GZO Aktionärgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
8.2				Die Gemeinden können der Generalversammlung die Einrichtung weiterer Aufsichtsinstrumente beantragen, insbesondere ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen der Gesellschaft.
9				Personal
9.1				Die Gesellschaft führt ihre Arbeitsverhältnisse nach bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis.

IKV Absatz 9 und 10

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
9.2	<p>AL Wetzikon: Die Interessen des Personals sind einem GAV zu unterstellen</p> <p>Grüne Wetzikon: Das Personal ist einem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen. Die Mitwirkung des Personals bei allen personalrelevanten Entscheiden ist damit sichergestellt</p> <p>SP Wetzikon: Mitsprache des Personals über Personalvertretungen und Ausschüsse Installation eines GAV und Sozialplans. Es ist zu prüfen, ob sogar die GV die beiden Verträge zu genehmigen hat.</p>			Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.
10	Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit			Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit
10.1			Der VR GZO empfiehlt aus redaktionellen Gründen folgende Präzisierung: «Die Parteien vereinbaren die in diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestdauer bis zum 31. Dezember 2025.».	Die Parteien vereinbaren die in diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestdauer bis zum 31. Dezember 2025.

IKV Absatz 10

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
10.2		<p>Gemeinde Rüti: Während einer Übergangsfrist von 12 Monaten seit Inkrafttreten des IKV bzw. ABV sollen die Parteien berechtigt sein, ihre Aktien nach Massgabe des ABV zu veräussern.</p> <p>Gemäss <u>GAZH</u> wäre die Regelung eines vorzeitigen Austrittsrechts während einer Übergangsfrist grundsätzlich möglich, unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften (Urnenabstimmung der austretenden Gemeinde).</p> <p>GAZH: sprachliche Anpassung (Streichung «nach Ablauf der Mindestdauer»)</p>	<p>Der VR GZO empfiehlt zur Umsetzung der Anregung der Gemeinde Rüti folgende Anpassung in Ziffer 10.2, unter Einbezug eines Teils der bisherigen Ziff. 10.3:</p> <p>10.2 «Überträgt eine Partei vor dem 31. Dezember 2022 sämtliche von ihr gehaltene Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei dieses Vertrages, scheidet sie automatisch aus dem IKV aus. Weiter kann der vorliegende Vertrag nach Ablauf der Mindest-dauer von jeder Partei mit einer Frist von 24 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden, was die ausscheidende Partei – unter Vorbehalt der Bestimmungen des ABV – auch zum Verkauf der von ihr gehaltenen Gesellschafts-Aktien an einen Dritten berechtigt.»</p> <p>Gleichzeitig empfiehlt der VR GZO, den ABV um eine neue Ziff. 5.4 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Im Hinblick auf Ziffer 10.2 des IKV dürfen die bisherigen SU- und GZO-Gemeinden ihre Aktien vor dem 31. Dezember 2025 nur untereinander übertragen; das Vorhand- bzw. Vorkaufsrecht gemäss Ziff. 6 sowie das Kaufrecht gemäss Ziff. 8 gelten diesfalls nur im Kreis der bisherigen SU- und GZO-Gemeinden.»</p>	<p>Überträgt eine Partei vor dem 31. Dezember 2022 sämtliche von ihr gehaltene Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei dieses Vertrages, scheidet sie automatisch aus dem IKV aus. Weiter kann der vorliegende Vertrag nach Ablauf der Mindestdauer von jeder Partei mit einer Frist von 24 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden, was die ausscheidende Partei – unter Vorbehalt der Bestimmungen des ABV – auch zum Verkauf der von ihr gehaltenen Gesellschafts-Aktien an einen Dritten berechtigt.</p>

IKV Absatz 10

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
10.3			<p>Der VR GZO empfiehlt – ebenfalls im Zuge der Umsetzung der Anregung der Gemeinde Rüti – Ziff. 10.3 wie folgt zu kürzen und zu präzisieren:</p> <p>10.3 «Die vollständige Aktienübertragung gemäss Ziff.10.2 Satz 1 bzw. die Kündigung gemäss Ziff. 10.2 Satz 2 setzt für die übertragende bzw. kündigende Partei gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraus. Die übertragende bzw. kündigende Partei scheidet aus dem vorliegenden Vertrag aus, und die verbleibenden Gemeinden werden diesen Vertrag unter sich weiterführen.»</p>	<p>Die vollständige Aktienübertragung gemäss Ziff.10.2 Satz 1 bzw. die Kündigung gemäss Ziff. 10.2 Satz 2 setzt für die übertragende bzw. kündigende Partei gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraus. Die übertragende bzw. kündigende Partei scheidet aus dem vorliegenden Vertrag aus, und die verbleibenden Gemeinden werden diesen Vertrag unter sich weiterführen.</p>
10.4		GAZH: Präzisierung des Verweises auf den ABV		<p>Die finanziellen Ansprüche der Gemeinden beim Ausscheiden einer Gemeinde aus dem vorliegenden Vertrag- Das Vorgehen für die Veräusserung von Gesellschafts-Aktien richtet sich nach dem separat abzuschliessenden ABV.</p>
10.5			<p>Der VR GZO empfiehlt die Annahme der Änderung.</p>	<p>Der vorliegende Vertrag fällt dahin und die Zusammenarbeit wird beendet, falls (i) die Gesellschaft aufgelöst wird, (ii) die Aufgaben gemäss Ziff. 2 nicht mehr erfüllt werden können oder (iii) nur noch eine einzige Gemeinde Aktien der Gesellschaft hält.</p>

IKV Absatz 11

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
11	Änderungen des vorliegenden Vertrags			Zustandekommen und Inkrafttreten
11.1				Änderungen der grundlegenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags (Ziff. 2, Aufgaben der Gesellschaft; Ziff. 4, Beteiligung Dritter an der Gesellschaft; Ziff. 5, Finanzierung der Gesellschaft; Ziff. 10, Beendigung der Zusammenarbeit) können nur mit Zustimmung aller Gemeinden geändert werden, was in allen Gemeinden gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraussetzt.
11.2		GAZH: Präzisierung, dass auch für die Änderung weiterer Bestimmungen des IKV eine Volksabstimmung nötig ist (aber nur 2/3 der Gemeinden müssen dann zustimmen)		Die weiteren Bestimmungen dieses Vertrags können mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gemeinden geändert werden, was in allen Gemeinden gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraussetzt.

IKV Absatz 12

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
12	Zustandekommen und Inkrafttreten			
12.1		Gemäss GAZH würde eine Zustimmung von nur 2/3 der GZO-Gemeinden in der Urnenabstimmung nicht genügen, da den nichtzustimmenden GZO-Gemeinden im Rahmen des bisherigen IKV keine Fusion aufgezwungen werden darf. Das bedeutet, dass der IKV nur zustande kommt, wenn in der Urnenabstimmung sowohl sämtliche ZSU-Gemeinden als auch sämtliche GZO-Gemeinden zustimmen.	Der VR GZO empfiehlt, unter Berücksichtigung der Anpassungen vom 11. Juli 2019 und des Hinweises des Gemeindeamts Ziff. 12.1 wie folgt anzupassen: 12.1: «Der vorliegende Vertrag kommt zustande und tritt in Kraft, sobald er durch alle SU-Gemeinden, alle GZO-Gemeinden und durch den Regierungsrat rechtskräftig genehmigt worden ist.»	Der vorliegende Vertrag kommt zustande und tritt in Kraft, sobald er durch alle SU-Gemeinden, alle GZO-Gemeinden und durch den Regierungsrat rechtskräftig genehmigt worden ist.
12.2			Der VR GZO empfiehlt, unter Berücksichtigung der Anpassungen vom 11. Juli 2019 und des Hinweises des Gemeindeamts zu Ziff. 12.1 die Ziff. 12.2 wie folgt zu kürzen: 12.2 «Der vorliegende Vertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den bestehenden Interkommunalen Vertrag zwischen den GZO-Gemeinden vom 1. Januar 2009.»	Der vorliegende Vertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den bestehenden Interkommunalen Vertrag zwischen den GZO-Gemeinden vom 1. Januar 2009

IKV Absatz 12

	Rückmeldung der <u>pol. Parteien</u> der GZO-Aktionärsgemeinden	Antworten der GZO Aktionärsgemeinden und Gemeindeamt	Empfehlungen VR GZO AG	IKV Beschluss a.o. GV der GZO AG 10.9.2019
12.3			Der VR GZO empfiehlt, unter Berücksichtigung des Hinweises des Gemeindeamts zu Ziff. 12.1 die Ziff. 12.3 vollständig zu streichen.	